

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 39 (1952)
Heft: 4: Vom Zuger Land

Artikel: Der Religionsunterricht im Schulgesetz des Kantons Zug
Autor: Kaiser, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-529697>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

alle eine sorgfältig sittlich-religiöse Charakterbildung.

Ein eigenes Lehrerbesoldungsgesetz von 1947 legt für die Gemeinden Mindestansätze des Grundgehaltes fest (Primarlehrer: Fr. 6000.—; Lehrerin: Fr. 5400.—; Sekundarlehrer: Fr. 7200.—; Lehrerin: 6500.— Franken; Lehrschwester: Hälfte einer Lehrerbesoldung) und regelt die Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, sowie die Entschädigungen für Spezialleistungen und die kantonale Dienstalterszulage (Fr. 1200 bis 1500 nach 12 Dienstjahren). An die gemeindlichen Besoldungsauslagen leistet der Kanton Beiträge von 30—55 Prozent und zahlt an die Kosten des Schulmobilairs 25 Prozent und an Landkauf und Schulbauten 30 Prozent. Für die bestehende Lehrer-Pensionskasse wird ein neuer Gesetzesentwurf beraten.

Daß die Schulfürsorge nicht vernachlässigt wird, mögen folgende Hinweise zeigen: Gratisabgabe der Lehrmittel durch den Kanton; kantonale Regelung für Schularzt, Schulzahnarzt und Schirmbildverfahren; Schulmilch in Zug, Baar und Cham, Schulsuppe in Berggemeinden; in der Stadt Zug ein Jugendhort, Freizeitwerkstätten und Schulgärten, logopädischer und schulpsychologischer Dienst, Haltungsturnen; Kinderheime, Ferienkolonien und die Waldschule Horbach für gesundheitlich gefährdete Kinder; Spezialklassen in Zug und Baar für geistig zurückgebliebene Schüler.

1951/52 unterrichteten 186 Haupt- und Hilfslehrer in 128 Primar- (4400 Kinder) und 23 Sekundarschulen (622 Kinder). Die Kantonsschule zählte 157 + 74 Schüler und

Schülerinnen mit 17 Haupt- und 6 Hilfslehrern.

Ohne die großen finanziellen Aufwendungen der Gemeinden mitzurechnen, verausgabte der Kanton Zug im Jahre 1951 folgende Summen:

1. Allgemeine Schulverwaltung	37 000
2. Primarschulen	537 000
3. Sekundarschulen	176 700
4. Schulbau-Subventionen	90 000
5. Kantonsschule	287 400
6. Hausw. Fortbildungsschulen	36 200
7. Allgemeine Fortbildungsschulen	7 200
8. Turnen	2 000
9. Landwirtschaftl. Winterschule und Landwirtschaftl. Fortbildungsschulen	28 000
10. Gewerbeschule und kaufm. Schule	175 000
Total Aufwendungen für Bildungswesen	1 376 500

Wer sich die Mühe nimmt, diese kantonalen Summen mit den gemeindlichen Auslagen und der Bevölkerungs- und Schülerzahl zu vergleichen, wird den Fortschritt der Schulfreudigkeit unseres Volkes auch rechnerisch feststellen.

Ich schließe mit einem Satze unseres verehrten Landschreibers, Dr. E. Zumbach: »Bezeichnend für die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand des zugerischen Schulwesens ist die enge und erfolgreiche Zusammenarbeit der gemeindlichen und kantonalen Organe mit kirchlichen Behörden und Körperschaften, die bis jetzt nie durch ernsthafte Differenzen gestört worden ist, so wenig wie das gute Einvernehmen mit der konfessionellen Minderheit, die sich in Kirche und Schule weitgehender Freiheit und Gleichberechtigung erfreut.« (Aus »Erziehungsgedanke und Bildungswesen in der Schweiz«. Verlag Huber A. G., Frauenfeld).

DER RELIGIONSSUNTERRICHT IM SCHULGESETZ DES KANTONS ZUG

Von Erziehungsrat Dr. J. Kaiser, Zug

Während wir an vielen Orten unseres Schweizerlandes gelegentlich hitzige und erregte Auseinandersetzungen über den

Zweck der Schule beobachten können, wobei uns oft die verwunderlichsten Meinungen und Auffassungen begegnen, sagt das

im Jahre 1898 erlassene und noch immer in Geltung stehende *Schulgesetz* des Kantons Zug hierüber ganz einfach: »Der spezielle Zweck der *Primarschule* ist: a) den Kindern diejenigen sittlich-religiösen Grundsätze beizubringen, welche die Ausbildung eines tüchtigen Charakters ermöglichen, und b) ihnen diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, deren sie bedürfen, um entweder ins praktische Leben überzutreten oder höhere Schulen zu besuchen.« (§ 3) Diese Forderung ist heute immer noch zeitgemäß. Der hervorragende Schulmann Rekt. Msgr. Heinrich Alois Keiser († 1930) hatte an dieser Formulierung wie überhaupt am Zustandekommen des Schulgesetzes entscheidend Anteil.

Wenn im zugerischen Schulgesetze sodann die *Lehrgegenstände* aufgeführt werden, so steht der Religionsunterricht an erster Stelle: »Der Unterricht umfaßt als obligatorische Fächer: 1. Religionslehre: Katechismus und biblische Geschichte« (§ 9). »Der Religionsunterricht ist konfessionell und steht unter der Leitung der betreffenden Pfarrämter. Der Besuch desselben ist für die Schulpflichtigen jeder Konfession obligatorisch; auf schriftliches Verlangen der Eltern oder Vormünder ist jedoch ein Kind von der Gemeinde-Schulkommission zu dispensieren (Vergleiche Art. 27 der Bundesverfassung).« — »Die Lehrer und Lehrerinnen können von der Schulkommission zur Erteilung des Religionsunterrichtes in der Konfession, der sie angehören, verpflichtet werden (§ 12).« Von Bedeutung für die religiöse Erziehung ist sodann ein unter dem Titel »Schulführung« festgehaltener Grundsatz über die Stellung des Lehrers in der Schule: »Der Lehrer ist der unmittelbare Vorsteher der Schule und soll die Kinder durch Wort und Beispiel zu einem christlich-religiösen, gesitteten Betragen anleiten und deren Aufführung in und außer der Schule, namentlich in der Kirche, überwachen (§ 76).« Die

christlich-religiöse Richtung der Lehr- und Erziehungstätigkeit der Schule wird noch unterstützt durch eine die gemeindliche Schulbehörde betreffende Bestimmung: »Die jeweiligen Ortspfarrer sind von Amtes wegen Mitglieder der Schulkommission (§ 89).«

In der *Vollziehungsverordnung* zum Schulgesetz vom Jahre 1900 werden dem Religionsunterricht in den unteren Klassen wöchentlich zwei, in den oberen Klassen wöchentlich je drei Stunden zugesichert. Den Unterricht hat der Pfarrer oder ein von ihm beauftragter Geistlicher zu erteilen, doch kann mit Zustimmung des Pfarrers damit auch der Klassenlehrer betraut werden. Tatsächlich wird der Bibelunterricht sehr häufig durch den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin erteilt, und man macht die Wahrnehmung, daß sie diese Aufgabe meist sehr gerne übernehmen und diese Unterrichtsstunden nicht missen möchten. Wenn der Lehrer zugleich ein wahrer Erzieher ist und nicht nur ein »Lehrtechniker«, müssen ja in der Tat die biblischen Texte ihn geradezu anziehen, weil er in Verbindung mit diesen der Jugend sein Bestes bieten kann. Der Bibelunterricht wird denn auch in der Regel von den Lehrern und Lehrerinnen methodisch gut und lebendig erteilt.

Im *Lehrplan* für die Primarschule vom Jahre 1900, dessen Revision zwar eingeleitet, aber noch nicht durchgeführt ist, erscheint auch ein besonderer Lehrplan für den Religionsunterricht, der von der kirchlichen Behörde aufgestellt wurde. Als Zielpunkte werden dem Lehrplan folgende Grundsätze vorangeschickt: »Der Religionsunterricht hat vorerst die Aufgabe, die Kinder stufenweise in die Kenntnisse der religiösen Wahrheiten einzuführen, diese zu begründen und in ihrem Zusammenhang darzustellen und dadurch die religiöse Anschauung zur religiösen Überzeugung zu erheben. — Er soll ferner die Kinder zu

einem religiösen Leben anleiten, damit sie überall und in allen Verhältnissen frei und selbstständig den religiösen Kenntnissen gemäß handeln und so einen edlen, sittlich-religiösen Charakter gewinnen. — Um diesen Zweck zu erreichen, darf der Religionsunterricht nicht isoliert von den übrigen Fächern dastehen, sondern es soll der ganze Schulunterricht von einem ernsten, sittlich-religiösen Geiste getragen sein, und es müssen alle Erziehungsfaktoren der Schule auf das gleiche Ziel hinarbeiten, nämlich auf die Heranbildung der Kinder zu sittlich-religiösen Charakteren.« — Wer wird an dieser ein halbes Jahrhundert alten Fassung, die wir mit Absicht im Wortlaut darbieten wollten, etwas Wesentliches aussetzen wollen? Die Betonung des engen Zusammenhangs zwischen der religiösen Kenntnis und dem religiösen Leben sowie die Forderung, daß die ganze Schultätigkeit auf das gleiche Ziel hinarbeiten müsse, nämlich auf die Heranbildung von sittlich-religiösen Charakteren, drückt eben jene Forderung aus, die den gläubigen Christen allein befriedigen kann.

Während das Schulgesetz unter den Fächern der *Sekundarschule* ebenfalls an erster Stelle die Religionslehre anführt (§ 41), faßt sich der Lehrplan dieser Schulstufe (1940) hierüber geradezu auffällig kurz: »Lehrstoff: 1. Religionslehre und Kirchengeschichte (wöchentlich 3 Stunden). Der Lehrplan richtet sich nach den Vorschriften der zuständigen kirchlichen Organe.« — Der Schreibende erinnert sich noch sehr gut an eine diese Fassung betreffende Äußerung des damaligen zugerischen

Erziehungsdirektors Ständerat *Dr. Alois Müller*, Baar († 1941), eines Mannes von ausgesprochen staatsmännischer Begabung: Es sei nicht Sache eines Lehrplanes, der vom Erziehungsrat herausgegeben und vom Präsidenten und Sekretär unterzeichnet sei, den Lehrstoff für den Religionsunterricht vorzuschreiben. Dazu sei der Bischof befugt.

Daß die Religionsstunden innerhalb des ordentlichen Stundenplanes erteilt werden, ist nach den erwähnten Grundsätzen nahezu selbstverständlich. Das Gesetz, die Vollziehungsverordnung und der Lehrplan bringen deutlich ihre Wertschätzung des Religionsunterrichtes zum Ausdruck. Die *Lehrmittel* für alle obligatorischen Fächer werden vom Kanton durch das Lehrmitteldepot unentgeltlich geliefert, und somit auch jene für den Religionsunterricht. Es ist an dieser Stelle erwähnenswert, daß auch die Lehrmittel für den protestantischen Religionsunterricht (es betrifft dies meist das Kirchengesangbuch) an den öffentlichen Schulen unentgeltlich geliefert werden. — In wie vielen Kantonen der Schweiz, wo die *Katholiken* in Minderheit sind, ist dies ihnen gegenüber auch der Fall?...

Wir schließen mit der Feststellung, daß die gesetzgeberischen Grundlagen für den Religionsunterricht im Kanton Zug sehr günstig sind. Jene Grundlagen wurden von Männern geschaffen, die überzeugt waren, daß man ohne religiöse Durchdringung der Schule den jungen Menschen das Beste vorenthalte, ja daß man das Werk der Erziehung auf Sand bauе.

LEHRERORGANISATIONEN IM KANTON ZUG

Von Anton Künzli, Zug

Mit der Gründung des »Freien katholischen Lehrerseminars St. Michael in Zug« in den achtziger Jahren erhielt Zug eine bedeutende Stellung im katholischen

Schulwesen. Der damalige initiative Seminardirektor Heinrich Baumgartner verstand es, seine Seminaristen für grundsätzliche katholische Erzieherideale zu begeistern;